

# **Satzung**

## **des Förderkreises der Anne-Frank-Realschule plus Montabaur**

### **§ 1 Name und Status**

Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis der Anne-Frank-Realschule plus Montabaur". Der Förderkreis mit Sitz in Montabaur verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

- a) Der Förderkreis will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule und Eltern erhalten und fördern; im besonderen möchte er zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse (Bildung) beitragen.
- b) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Satzungsänderungen**

Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden; die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

### **§ 4 Höhe der Beiträge**

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 6,-- Euro. Eine Beitragserhöhung kann nur durch den Beschluss des Schulleiternbeirates erfolgen.

Die Beiträge sind vom Förderkreis auf das Konto bei der Volksbank Montabaur-Wallmerod, Konto-Nr. 297 003 (BLZ: 570 910 00) einzuziehen.

### **§ 5 Verwendung der Beiträge**

Die Mittel des Förderkreises sollen in erster Linie verwendet werden für:

- a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- b) die Durchführung eines Schulfestes und sonstiger Schulveranstaltungen,
- c) die Zuschüsse für Aktivitäten der Schule, die vom Vorstand des Förderkreises als förderungswürdig anerkannt werden.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Schulleiternsprecher im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Schulleiternsprecher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Schulleiter hat nur eine beratende Funktion.

### **§ 7 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Förderkreises fällt das Vermögen des Vereins an den Gewährträger der Schule mit der Auflage, das Vermögen unverzüglich und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks für die Anne-Frank-Realschule plus Montabaur zu verwenden. Sollte eine Verwendung für diese Schule nicht möglich sein, ist das Vermögen durch den Schulträger in gleichem Sinne für eine andere, unter seiner Trägerschaft stehende Schule, zu verwenden.